

Schul- und Kinderhausvertrag

zwischen

der WELT.RÄUME Montessori-Schule und Kinderhaus Hildesheim gGmbH als Schulträgerin

und der Schülerin/dem Schüler
bzw. dem Kinderhauskind

geb. am

wohnhaft in

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

vertreten durch

die Erziehungsberechtigte _____

den Erziehungsberechtigten _____

1. Aufnahme

Der Schüler/die Schülerin bzw. das Kinderhauskind _____
wird zum _____ in die Montessori-Schule/das Kinderhaus der WELT.RÄUME Montessori-Schule und
Kinderhaus Hildesheim gGmbH aufgenommen.

2. Pädagogische Grundlage

Die WELT.RÄUME Montessori-Schule und Kinderhaus Hildesheim gGmbH arbeitet bei der Umsetzung ihrer
Bildungs- und Erziehungsarbeit nach einer eigenen pädagogischen Konzeption. Diese Konzeption liegt den
Erziehungsberechtigten schriftlich vor und wird von diesen inhaltlich anerkannt. Sie ist in ihrer jeweils aktuell
gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

3. Pflichten des Schulträgers

- 3.1 Der Schulträger schafft die personellen, materiellen und organisatorischen Voraussetzungen, die die
Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes ermöglichen.
- 3.2 Er sichert entsprechend der im Schulkonzept für die jeweilige Altersstufe angegebenen Zeiten eine umfassende
Bildung und Betreuung der Kinder zu.

3.3 Der Schulträger verpflichtet sich, die Erziehungsberechtigten über alle wesentlichen Vorhaben, Regelungen und eventuellen Probleme rechtzeitig zu informieren und im Bedarfsfall Gespräche zu ermöglichen.

4. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Erziehungsberechtigten haben das Recht und die Pflicht, durch Mitsprache bei schulischen Belangen und aktive Teilnahme am schulischen Leben an der Umsetzung der Konzeption mitzuwirken. Die Teilnahme an den Elternversammlungen und die Wahrnehmung von angebotenen Elterngesprächen werden erwartet.

5. Rechte und Pflichten der Schüler/innen bzw. Kinderhauskinder

Die Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen bzw. Kinderhauskinder ergeben sich aus dem pädagogischen Konzept sowie aus den schul- und gruppeninternen Regelungen, die gemeinsam von Kindern und pädagogischem Personal der Schule getroffen werden.

4. Ferien

Für die WELT.RÄUME Montessori-Schule und Kinderhaus Hildesheim gGmbH gelten die Ferientermine des Landes Niedersachsen. Während der dreiwöchigen Betriebsferienzeit des Kinderhauses im Sommer (wird terminlich jeweils gesondert festgelegt) erfolgt keine Betreuung durch das Personal der WELT.RÄUME Montessori-Schule und Kinderhaus Hildesheim gGmbH.

5. Erkrankung und Beurlaubung der Schülerin/des Schülers bzw. des Kinderhauskindes

- 5.1 WELT.RÄUME Montessori-Schule und Kinderhaus Hildesheim gGmbH ist sofort zu informieren, wenn das Kind aus nicht vorhersehbaren und zwingenden Gründen die Schule nicht besuchen kann. Eine schriftliche Benachrichtigung ist spätestens am 3. Tag nachzureichen (Schulpflicht). Der Schulträger behält sich vor, ärztliche Bescheinigungen anzufordern.
- 5.2 Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten wird nach geltendem Recht verfahren. Insbesondere dürfen Kinder, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder Krankheitserreger ausscheiden, die Einrichtung während der Zeit der möglichen Ansteckung nicht betreten.
- 5.3 Bei einer Fehlzeit von mehr als fünf aufeinanderfolgenden Tagen, muss das Fehlen mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden. Im Einzelfall kann die Klassen-/ Schulleitung anders entscheiden. Bei gehäuften Fehlzeiten kann die Schule ab dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest verlangen.
- 5.4 Die Eltern teilen der Schulleitung schriftlich mit, welche Personen zur Abholung des Kindes berechtigt sein sollen und ob das Kind den Heimweg allein antreten darf. Änderungen zu dieser Festlegung bedürfen ebenfalls der Schriftform.

6. Schadens- und Unfallhaftung

- 6.1 Der Schulträger sichert eine Schulhaftpflichtversicherung bei einer Schadenshaftung seitens des Schulträgers bzw. des pädagogischen Personals und weiterer Mitarbeiter zu.
- 6.2 Der Schüler/die Schülerin bzw. das Kinderhauskind ist nach den Bestimmungen der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung gegen Schulunfälle (Unfälle im Schulbetrieb und auf dem Schulweg) versichert.
- 6.3 Die Erziehungsberechtigten haften für Schäden am Schuleigentum, die ihr Kind vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

7. Leistungen der Erziehungsberechtigten

- 7.1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, monatlich einen finanziellen Beitrag entsprechend der durch den Schulträger jährlich festgesetzten Beitragssätze an den Schulträger zu leisten. Dies gilt auch bei Krankheit oder Beurlaubung des Kindes und in den Ferien. Der Beitrag wird jeweils zu Monatsbeginn per Lastschrift erhoben. Die Beitragssatzung in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung ist Vertragsbestandteil.
- 7.2 Zusätzlich wird von den Eltern die Erbringung von Arbeitsleistungen für die Schule/das Kinderhaus erwartet. Dabei können Eltern in Absprache mit anderen Eltern und der Schulleitung die Art ihrer Tätigkeit relativ frei wählen. Mögliche Leistungen sind Kleinreparaturen, Gartenarbeit, zusätzliche pädagogische Angebote, Erstellung von Unterrichtsmaterialien, Teilnahme an Exkursionen, Fahrdienste, Festvorbereitungen, Reinigung von Arbeitsmaterialien etc.

8. Vertragsende, Kündigung

- 8.1 Der Schul-/Kinderhausvertrag endet regulär am Ende desjenigen Schuljahres/Kinderhausjahres, bis zu dem der Schul-/Kinderhausbetrieb an der WELT.RÄUME Montessori-Schule und Kinderhaus Hildesheim gGmbH durchgeführt wird.
- 8.2 Er kann in beidseitigem Einverständnis aufgehoben oder von jeder der beiden Parteien gekündigt werden.
- 8.3 Die Kündigung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schuljahres-/Kinderhaussende erfolgen.
- 8.4 In besonderen Fällen ist unter Angabe der Gründe eine fristlose Kündigung möglich. Ein solcher Fall ist insbesondere dann gegeben, wenn eine erhebliche Verletzung der Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt und in einem Gespräch zwischen Vertretern/Vertreterinnen des Schulträgers und den Erziehungsberechtigten keine Einigung erreicht werden kann.
- 8.5 Aufhebungen und Kündigungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 8.6 Eventuelle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur in beiderseitigem Einverständnis sowie in schriftlicher Form möglich.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einige Teile des Vertrages aus rechtlichen oder inhaltlichen Gründen ungültig sein, sind diese umgehend in beiderseitigem Einverständnis neu zu regeln. Die Gültigkeit der übrigen Vertragspassagen wird davon nicht berührt.

10. Schlussbestimmungen

Die WELT.RÄUME Montessori-Schule und Kinderhaus Hildesheim gGmbH ist kein Dienstleistungsunternehmen im herkömmlichen Sinne. Stattdessen gilt für Eltern und Verein der Grundsatz: Wir übernehmen zusätzliche Verantwortung für unsere Kinder. Dementsprechend werden sich beide Vertragspartner um das Gedeihen unserer(s) Schule/Kinderhauses bemühen sowie bei allen auftretenden Problemen den Dialog suchen und einvernehmlich Lösungen anstreben.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r

Schulträger

Anlage zum Betreuungsvertrag

Beitragsstaffel

Mindestbeitrag: 100,00 € je Kind/ Monat
 (individuelle Regelungen nach §5 der Beitragssatzung auf Anfrage möglich)

Positive Bruttoeinkünfte	Individualbetrag <small>(zzgl. zum Mindestbeitrag)</small>
bis 25.000,00 €	0,00 €
bis 35.000,00 €	25,00 €
bis 45.000,00 €	75,00 €
bis 55.000,00 €	150,00 €
bis 65.000,00 €	225,00 €
bis 75.000,00 €	300,00 €
ab 75.000,00 €	425,00 €

Aufnahmegebühr (pauschal)	250,00 € je Kind einmalig
Lernmittelbeitrag	300,00 € je Kind/Jahr
Essensgeld	80,00 € je Kind/Monat

Beitragssatzung

§1 Bemessungsgrundlage

Grundlage der Bemessung des Schulgeldes ist das bereinigte aktuelle Haushalts-/Familien-einkommen. Insbesondere zählen zum Einkommen folgende Zahlungen: Einkommen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltszahlungen, BaföG, Leistungen der Kinder nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Kindergeld, Kinderzuschuss, Pflegegeld nach KJHG, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträge. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkommensarten ist nicht möglich.

§2 Auskunftserteilung

Dem Träger ist jährlich Auskunft über das maßgebliche aktuelle Einkommen durch Vorlage geeigneter Belege erteilen. Neben den aktuellen Lohnauszügen ist stets auch der letzte Lohn- bzw. Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Ist die Auskunft nicht bis zum Beginn (Stichtag 1. August) des jeweiligen Schuljahres erteilt, so geht der Träger davon aus, dass der jeweilige aktuelle Höchstbetrag eingezogen werden soll. Über die erteilten Auskünfte wird der Träger absolute Verschwiegenheit bewahren.

Verändert sich das maßgebliche Einkommen innerhalb des Jahreszeitraums erheblich, so haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit bzw. die Pflicht, den Beitrag neu berechnen zu lassen.

§3 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Die Beitragsstaffel wird jährlich auf der Grundlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung neu zu berechnen. Die Neuberechnung der Beitragsstaffel erfolgt mit der Erstellung des Haushaltsentwurfs für das nächstfolgende Schuljahr (Schuljahr 1. August - 31. Juli). Wird eine veränderte Beitragsstaffel in Kraft gesetzt, so ist dies bis zum 1. Juni des laufenden Schuljahres mit Wirkung für das kommende Schuljahr mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, so verlängert sich die Gültigkeit der aktuellen Beitragsstaffel um ein weiteres Schuljahr.

§4 Essensgeld/ Lernmittelbeitrag

Das Essensgeld und der Lernmittelbeitrag sind unabhängig vom Haushalts-/Familieneinkommen zu zahlen und werden zusammen mit dem Schulgeld eingezogen.

§5 Mindestbeitrag

Der zu zahlende Mindestbeitrag von EURO 100,- ist unabhängig vom Bruttoeinkommen monatlich zu zahlen. Dieser unterliegt auch nicht der Härtefallregelung.

Ein Antrag auf Ermäßigung des Individualbeitrages kann gestellt werden, wenn die Anwendung der Beitragssatzung zu einer besonderen Härte führen würde.

Über Härtefallanträge entscheidet der Träger. Anträge sind schriftlich einzureichen. Anträge auf Ermäßigung werden jeweils für ein Schul-/ Kindergartenjahr bewilligt.

§6 Mindestselbstbehalt

Der Mindestselbstbehalt ist der jeweiligen aktuellen Beitragsstaffel zu entnehmen. Seine Höhe wird wie die Beträge jährlich überprüft.

§7 Beitragsstaffel

Die Schulgeldbeiträge staffeln sich nach Maßgabe des den Mindestselbstbehalt übersteigenden Einkommens nach der im Anhang abgedruckten und entsprechend § 3 jährlich zur aktualisierten Tabelle.

§8 Geschwisterbeitrag

Besucht mehr als ein dem Haushalt angehörendes Kind die WELT.RÄUME Montessori-Schule und Kinderhaus Hildesheim gGmbH, so ist nur für das erste Kind der volle Individualbeitrag zu zahlen. Für das zweite Kind beträgt er 75% des Individualbeitrages, für jedes weitere Kind 50% des Individualbeitrages. Diese Regelung bezieht sich nicht auf die Aufnahmegebühr, das Essensgeld und den Lehrmittelbeitrag. Diese Beträge sind für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§9 Zahlungsbeginn

Das Schuljahr beginnt laut Niedersächsischem Schulgesetz (NSchG §28) am 01. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Die Schulbeiträge werden ab dem 01. August berechnet. Für Kinder, die im laufenden Jahr in der Schule bzw. im Kinderhaus starten, besteht die Beitragspflicht mit Beginn des Monats der Aufnahme.